



STADTVERWALTUNG KAMENZ, POSTFACH 1149 . 01911 KAMENZ

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Philipp Schnabel
Kamenzer Str. 13/15

01099 Dresden

Plakatierung -Bundestagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Anbringen von **Plakaten A1** im öffentlichen Verkehrsraum - in 01920 Schönteichen, erlässt die Stadt Kamenz als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Schönteichen folgenden

Bescheid

1. Vorbehaltlich der örtlichen Gegebenheiten wird die Erlaubnis erteilt, gemäß Ihrem Antrag in folgenden Ortsteilen der Gemeinde Schönteichen Biehla, Brauna, Cunnersdorf, Hausdorf, Liebenau, Petershain, Rohrbach, Schönbach und Schwosdorf in dem Zeitraum vom **10.08.2013 bis 22.09.2013** Plakate - **Bundestagswahl** anzubringen.
2. Gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schönteichen vom 26.11.2001, zuletzt geändert am 30.03.2004, lfd. Nr. 5.3., wird für die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis eine Gebühr von **10,00€** festgesetzt.

Die Gebühr in Höhe von **10,00 €** ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Anführung unseres Kassenzeichens 12211000.3311000 auf das Konto der Gemeinde Schönteichen, Kontonr.: 3000012663, BLZ 85050300, Ostsächsische Sparkasse Dresden, zu überweisen.

Dezernat II

Christine Fleischer
Sachbearbeiterin
Ordnung/Sicherheit
Stadtverwaltung Kamenz
Markt 1, 01917 Kamenz

Zentrale +49 (0) 3578 379 - 0
Durchwahl +49 (0) 3578 379 - 243
Telefax +49 (0) 3578 379 - 297
Sandra.berthold@stadt.kamenz.de

Kamenz, den

18.07.2013

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(Bitte unbedingt angeben!)

GS-SON 05/13

Sprechzeiten

Montag, Dienstag
Donnerstag, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
zusätzlich Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr
und Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindung

Gemeinde Schönteichen
Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ 850 503 00
Konto 300 001 2663

Kamenz Online
www.kamenz.de
stadtverwaltung@kamenz.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte elektronische
Dokumente)



Der Bescheid ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Das Plakatieren wird untersagt:
 - an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen i. S. d. § 43 Abs. 1 StVO und an solchen Stellen, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht
 - im Umkreis von 10 m an Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen
 - im Umkreis von 30 m um Dienstgebäude und Schulen der Stadt Kamenz, des Freistaates Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland, die vom allgemeinen Publikumsverkehr aufgesucht werden.
 - im Umkreis von 30 m um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfe.
 - auf dem gesamten Marktplatz.
 - am Wahltag in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Plakate sind rechtzeitig zu entfernen.
2. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate beträgt 5 Werktage. Dies gilt auch nach dem ersten Wahltag für die Wahl zum Oberbürgermeister oder Landrat, wenn der Bewerber zur Neuwahl nicht antritt.
3. Ohne Erlaubnis aufgestellte Wahlplakate, Wahlplakate ohne Genehmigungsetiketten oder nicht innerhalb der vorgenannten



Frist abgeräumte Werbeträger werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme beseitigt.

Wer unerlaubt plakatiert handelt ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächs. Polizeigesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Fleischer
SB Ordnung/Sicherheit

